

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Stadt Worms und Stadt Osthofen sowie den Verbandsgemeinden Westhofen und Monsheim bekannt gemacht.

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Abenheim und Herrnsheim, Stadt Worms, das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lachgraben Abenheim - Herrnsheim

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung im Ackerbau, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszuführen oder zu ermöglichen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird festgestellt:

Gemarkung Abenheim

Flur 7, Flurst.-Nrn. 72 – 97/2, 100 – 119, 203/2, 204/1, 204/3, 205 – 208/2, 211/9, 213, 218/1 und 218/2.

Flur 8, Flurst.-Nrn. 46/14 – 94, 95/8, 95/10 und 101/2 – 105.

Flur 9, Flurst.-Nr. 138.

Flur 11, Flurst.-Nrn. 4/2 -54/3, 65/4 – 87/5, 201/3, 202/2, 204/2, 205/1, 206/1, 207/6, 208/5, 209/3, 211/9, 222 und 223/4.

Flur 16, Flurst.-Nrn. 56 – 145 und 149 – 166.

Gemarkung Herrnsheim

Flur 13, Flurst.-Nrn. 26/3 – 106/1, 108/3 und 117/1 - 142.

Flur 14, Flurst.-Nrn. 12/1, 13/1 - 13/3, 14/1 – 14/4, 82/2, 146/3 und 148/1.

Flur 15 , Flurst.-Nrn.	8/9, 37/1 – 57, 58/9 – 58/14, 59/1 – 77/12, 81/5, 81/7 und 87 - 97.
Flur 16 , Flurst.-Nrn.	1/6 – 32/1, 33/4 – 82/6 und 83 - 90.
Flur 17 , Flurst.-Nrn.	23, 287 – 302/3, 309, 314 und 358/3 – 360/4.
Flur 18 , Flurst.-Nr.	133/4.
Flur 19 , Flurst.-Nrn.	59/1, 60/1 – 62/1, 63/1, 64/1, 65/1, 66/1, 67/1 – 70, 73 – 93/4, 97/2, 109, 112/2, 113/1 – 115, 117, 118/2, 119, 122/1, 122/2, 123/2, 123/3 und 124.
Flur 20 , Flurst.-Nrn.	1 – 66, 102/1 – 106/3, 108 – 117 und 126.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung
Lachgraben Abenheim - Herrnsheim“.**

Ihr Sitz ist in Worms.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen - Nahe - Hunsrück, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft, Zimmer 222, Verwaltungsgebäude Adenauer Ring 1, 67547 Worms,
- der Ortsverwaltung Abenheim während der Sprechstunden und
- der Ortsverwaltung Herrnsheim während der Sprechstunden.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte (2-teilig) im Maßstab 1:2000 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 303 ha und umfasst im Wesentlichen die in den Gemarkungen Abenheim und Herrnsheim gelegenen Ackerbereiche der Lachgrabenaue.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der Übersichtskarte (Maßstab 1:2000) ersichtlich.

Die Stadt Worms hat beim DLR Rheinhessen - Nahe - Hunsrück einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Für das Verfahrensgebiet wurde eine projektbezogene Untersuchung (PU) gemäß Nr. 4.1.3 der VV zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung vom 8.12.2004 des MWVLW (MinBl. 2005 S. 74) durchgeführt.

Die Bauernvereine Abenheim und Herrnsheim, die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden in der Aufklärungsversammlung am 13.03.2013 eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren und dessen Durchführung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Stellen sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Bodenordnungsverfahren gehört bzw. darüber unterrichtet.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinhessen - Nahe - Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs 1 Nr. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lachgraben Abenheim - Herrnsheim wird angeordnet, um Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung im Ackerbau durchzuführen und um Maßnahmen des Gewässerentwicklungsplanes „Lachgrabenau“ der Stadt Worms durch Bodenordnung zu ermöglichen.

Nach den Ergebnissen der projektbezogenen Untersuchung sind die vorhandenen Flurstrukturen mit zahlreichen Mängeln behaftet. Viele der ackerbaulich genutzten Grundstücke sind zu klein und es besteht eine starke Besitzersplitterung. Eine stärkere Zusammenlegung der Besitzstücke (Eigentum und Pacht) ist dringend erforderlich. Auch liegt das Interesse der Beteiligten an der Bodenordnung wegen der zu erwartenden Vorteile durch Senkung des Arbeitsaufwandes und der Maschinenkosten und damit der Bewirtschaftungskosten vor. Die Auswertung der Betriebserhebungsbögen zeigt, dass 17 der 20 befragten Betriebe (85 %) eine Strukturverbesserung als notwendig ansehen.

Die Stadt Worms beabsichtigt die Maßnahmen des vorliegenden Gewässerentwicklungsplanes umzusetzen. Ziel des Projektes ist die Ausweisung von Gewässerrandstreifen im Sinne der „Aktion Blau Plus“ des Landes Rheinland-Pfalz einschließlich der Umsetzung aktueller Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen beanspruchen Flächen, die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Die Stadt Worms hat aber bereits in ausreichendem Maß Flächen erworben, die über das Flächenmanagement im Zuge der Bodenordnung als Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden.

Es liegt auch im Interesse der Beteiligten, dass die Wirtschaftsflächen aus den unmittelbaren Renaturierungsbereichen herausgelegt und dafür an anderer Stelle möglichst arrondierte, besser geformte und konfliktfrei bewirtschaftbare Grundstücke ausgewiesen werden.

Das Verfahrensgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Lachgraben Abenheim - Herrnsheim ist nach § 7 FlurbG so begrenzt, dass der angestrebte Zweck möglichst vollkommen erreicht wird. Es ist im Einvernehmen mit der Stadt Worms und den Bauernvereinen Abenheim und Herrnsheim abgegrenzt worden.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

2.3 Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Bodenordnungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung

gerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden könnten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bad Kreuznach, 30.10.2013

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag
gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)